

3236 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 7. April 1987 betreffend ein Übereinkommen über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verwaltungshilfe für Flüchtlinge samt Anlagen

Die Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sieht ua. eine Verpflichtung des Asyllandes vor, dem Flüchtling jene Dokumente oder Bescheinigungen auszustellen, die normalerweise einer Person von den Behörden seines Heimatstaates ausgestellt werden. Da in vielen Fällen die Urkunden fehlen, müssen diese Dokumente oft auf Grund bloßer Angaben des Flüchtlings und seiner Familienangehörigen ausgestellt werden. Das gegenständliche Übereinkommen sieht vor, daß der Vertragsstaat, in dem der Flüchtling derzeit seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, von allen anderen Vertragsstaaten, in denen der Flüchtling früher Aufenthalt gefunden hat, Auskünfte einholen kann. Es dürfen jedoch nur solche Auskünfte verlangt werden, die sich auf die Identität und den Personenstand beziehen, also z. B. nicht über Umstände, die zu seiner Flucht geführt haben. Zum Schutz des Flüchtlings und seiner Familie dürfen solche Anfragen nicht gestellt werden an den Heimatstaat des Flüchtlings und auch nicht an andere Staaten, wenn dadurch die Sicherheit des Flüchtlings oder seiner Familie gefährdet würde. Auch dürfen diese Auskünfte nicht für polizeiliche Zwecke verwendet werden. Die ersuchte Behörde muß Auskünfte verweigern, wenn dies dem Ordre publicque widerspricht oder die Sicherheit des Flüchtlings bzw. seiner Familienangehörigen beeinträchtigen könnte.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 10. April 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

3236 d.B.

- 2 -

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 7. April 1987 betreffend ein Übereinkommen über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verwaltungshilfe für Flüchtlinge samt Anlagen wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 04 10

Irene Crepaz
Berichterstatte

Dr. Bösch
Obmann